



WOCHENMARKTSATZUNG

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Öhningen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Warenumfang des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Öhningen bestimmten Flächen (Marktplatz) an den von ihr festgesetzten Markttagen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er am vorangegangenen Werktag abgehalten.
- (3) Als Öffnungszeit (Marktzeit) wird für die Monate April bis Oktober die Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und für die Monate November bis März die Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (4) Werden der Marktplatz oder die Marktzeiten vorübergehend abweichend von Abs. 1 - 3 festgesetzt, wird dies vorab durch die Gemeindeverwaltung Öhningen in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (5) Auf dem Wochenmarkt sind die in §§ 67 und 68 a der Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen.

§ 3

Standplätze, Zulassung

- (1) Standplätze stehen auf den von der Gemeinde festgesetzten Flächen (Marktplatz) zur Verfügung.

- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zulassung zum Öhninger Wochenmarkt erfolgt auf entsprechenden Antrag durch die Gemeindeverwaltung Öhningen für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung).
- (4) Die Gemeinde Öhningen berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen, regionalen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zulassung kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) der Inhaber der Zulassung (Standinhaber) oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben.
 - d) ein Inhaber der Zulassung die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - e) der in Abs. 6a) genannte Sachverhalt nachträglich eintritt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers abgeräumt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4 m sein; Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem Ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur so weit es mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder Fahrzeuge, welche nicht unmittelbar dem Verkauf dienen, auf dem Marktplatz aufzustellen.

- (4) Vereinen und sonstigen Organisationen ist es nach Erteilung einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt, einen Stand auf dem Wochenmarkt zu errichten.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht oder auf dem Wochenmarkt abgelagert werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Plätze und Stände sowie die unmittelbar benachbarten Flächen reinzuhalten.
 2. Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 4. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen; andernfalls kann die Gemeindeverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

§ 8

Marktgebühren

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt (Wochenmarktgebührensatzung) erhoben.

§ 9

Haftung

Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Öhningen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 2;
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7 Satz 3;
3. den Auf- und Abbau nach § 4;
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4;
5. die Ausweispflicht nach § 5 Abs. 5;
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 6 Abs. 1 und 2;
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1;
8. das Verteilen von Werbematerial oder sonstiger Gegenstände nach § 6 Abs. 3 Nr. 2;
9. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3;
10. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1;
11. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 4 und Abs. 3

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am 1.5.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Wochenmarktsatzung vom 07.11.1995 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

Öhningen, den 24.04.2012

Gez.

Schmid, Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht am 27.04.2012.

dem Landratsamt Konstanz, Kommunalaufsicht, angezeigt am 02.05.2012.